

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XV. Jahrgang.

Daressalam, 1. Juli 1914.

Nr. 49.

Inhalt: Jagdverbot an der Neubaustrecke der Bahn von Moschi nach Aruscha. — Verfügung betr. die Ersatzbehörden Deutsch-Ostafrikas. — Bekanntmachung zur Durchführung des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete. — Bildung einer Gesundheitskommission in Usumbura.

Bekanntmachung.

Gemäß § 13 Absatz III der Jagdverordnung vom 5. November 1908 30. Dezember 1911 wird hiermit für die Dauer des Baus der Bahn von Moschi nach Aruscha zunächst bis 1. August 1916 die Jagd in dem von nachstehend angegebenen Grenzen umschlossenen Gebiet verboten:

Im Norden: Straße Moschi—Aruscha, sogenannter neuer Burenweg.

Im Süden: Kikuletwa beziehungsweise Nordgrenze des Massaireservates bis zum Schnittpunkt mit dem Olgedju-Lodiloi.

Im Osten: Fluß Karanga.

Im Westen: Fluß Themí, der im Unterlauf Olgedju-Lodiloi heißt.

Daressalam, den 27. Juni 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur
S c h n e e.

J. Nr. 16249/14. VIII.

Verfügung

des Gouverneurs vom 9. Juli 1914 betreffend die Ersatzbehörden Deutsch-Ostafrikas.

1. Auf Grund des § 10 der Reichskanzlerverordnung vom 4. 3. 14 (A. Anz., Seite 89) zum Wehrgesetz für die Schutzgebiete vom 22. 7. 1913 (Reichsgesetzblatt, Seite 610 ff.) wird bestimmt:

a) Die im Aushebungsbezirk für das Schutzgebiet Deutsch-Ostafrika zu bildende Ersatzbehörde I. Instanz führt die amtliche Bezeichnung:

Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Deutsch-Ostafrika (mit den Befugnissen einer heimatlichen Ersatz- und Ober-Ersatzkommission).

Zum Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission wird hiermit der Personalreferent des Gouvernements bestimmt.

Die Ernennung von 2 bürgerlichen Mitgliedern, um der Ersatzkommission die Befugnisse einer heimatlichen verstärkten Ersatz- und Ober-Ersatzkommission zu geben, erfolgt bis auf weiteres von Fall zu Fall durch den Gouverneur.

b) Die Ersatzbehörde II. Instanz führt die amtliche Bezeichnung:

Ersatzbehörde II. Instanz für Deutsch-Ostafrika (mit den Befugnissen einer heimatlichen Ersatzbehörde III. Instanz.).

Der Militärvorsitzende der Ersatzbehörde II. Instanz ist nach § 10 Absatz 5 der Reichskanzler-Verordnung zum Wehrgesetz der Kommandeur der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

Zum Zivilvorsitzenden der Ersatzbehörde II. Instanz wird hiermit der erste Referent des Gouvernements bestimmt.

Daressalam, den 26. Juni 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur
S c h n e e.

J. Nr. P 2631/14.

Bekanntmachung

zur Durchführung des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete vom 22. 7. 1913 (Reichsgesetzblatt 1913, Seite 610 und der zu diesem ergangenen Reichskanzler-Verordnung vom 4. 3. 1914, A. Anz. Seite 89).

Auf Grund des § 10 der Reichskanzler-Verordnung vom 4. März 1914 finden für das Ersatzwesen in den Schutzgebieten Deutsch-Ostafrika, Kamerun und Deutsch-Südwestafrika die Bestimmungen der deutschen Wehrrordnung entsprechende Anwendung. Demgemäß werden folgende für das Ersatzwesen in Deutsch-Ostafrika

geltenden Vorschriften zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

§ 1.

1. Diejenigen im Schutzgebiet Deutsch-Ostafrika sich aufhaltenden reichsdeutschen Militärpflichtigen, die im Jahre 1894 oder früher geboren sind und über deren Dienstverpflichtung noch nicht entgültig entschieden ist, haben sich innerhalb 14 Tagen nach Bekanntwerden dieser Bestimmung bei den Verwaltungsbehörden des Schutzgebiets (Bezirksamt, Residentur, Bezirksnebenstelle, Militärstation, Militär- bzw. Residenturposten, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort haben, zur Rekrutierungsstammrolle anzumelden. Die Anmeldung kann schriftlich oder mündlich geschehen. In der schriftlichen Anmeldung sind folgende Punkte anzugeben:

- a) Familien- und Vornamen (Rufnamen unterstreichen),
- b) Datum und Ort (Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt,
- c) letzter Wohnsitz der Eltern oder Familienhäupter im Reichsgebiet, falls der Geburtsort außerhalb desselben liegt,
- d) Familien- und Vornamen der Eltern, ob solche leben oder nicht,
- e) Gewerbe oder Stand des Vaters,
- f) Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes,
- g) Aufenthaltsort des Militärpflichtigen,
- h) Religion,
- i) Stand und Gewerbe.

Bei der Anmeldung sind Geburtschein, eventl. auch Bescheinigung über zeitige Zurückstellung vorzulegen. Ist ein Geburtszeugnis nicht zur Stelle, so ist es zu beschaffen und nachzureichen; die Anmeldung hat dennoch gesäumt zu geschehen.

2. Die Militärpflichtigen haben ferner anzugeben, ob sie der seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung angehören. Zur seemännischen Bevölkerung des Reiches rechnen:

- a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute die mindestens ein Jahr auf See, Küsten- und Haf-fahrzeugen gefahren sind, und zwar als:
 - 1. Matrosen, Leichtmatrosen, Jungen, Köche, Kellner (Stewards), Pantryleute, Aufwäscher, Schlachter, Barbieri, Friseure, Musiker und dergleichen.
 - 2. Maschinisten, Maschinistenassistenten, Heizer, Feuerleute, Kohlenzieher, Trimmer, Elektriker, Schlosser, Klempner, Zimmerleute, Segelmacher, Segel- und Tauflicker, Konditoren, Bäcker, Zahlmeistergehilfen u. dgl.;
- b) See-, Küsten- und Haffischer, die die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
- c) Maschinisten, Maschinistenassistenten und

Heizer, die mindestens ein Jahr auf Fluß-dampfern gefahren sind.

d) Seetelegraphisten, die mindestens ein Jahr auf See- und Flußdampfern gefahren sind.

Zur halbseemännischen Bevölkerung gehören:

a) Seeloute, die sich haben anmustern lassen, und mindestens zwölf Wochen auf See-, Küsten- oder Hafffahrzeugen gefahren sind und zwar als:

- 1. Matrosen, Leichtmatrosen, Jungen, Köche, Kellner (Stewards), Pantryleute, Aufwäscher, Schlachter, Barbieri, Friseure, Musiker u. dergl.
- 2. Maschinisten, Maschinistenassistenten, Heizer, Feuerleute, Kohlenzieher, Trimmer, Elektriker, Schlosser, Klempner, Zimmerleute, Segelmacher, Segel- und Tauflicker, Konditoren, Bäcker, Zahlmeistergehilfen u. dergl.

b) See- und Küsten-Haffischer, die die Fischerei zwar weniger als ein Jahr aber gewerbsmäßig, sei es als Nebengewerbe (Gelegenheitsfischer) betreiben oder betrieben haben.

Zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung gehören auch solche Wehrpflichtige, welche nach vollendetem 14. Lebensjahre den Bedingungen zu 2 und 3 entsprochen haben, zur Zeit der Meldung zum freiwilligen Dienst eintritte, der Aufstellung der Rekrutierungsstammrolle, der Musterung oder Aushebung aber ihren bisherigen Beruf aufgegeben und einen anderen Beruf ergriffen haben.

3. Sind Militärpflichtige von dem Bezirk, in welchem sie sich nach Ziffer 1 anzumelden haben, zeitig abwesend, so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr- oder Brotherren die Verpflichtung, sie in der festgesetzten Zeit anzumelden.

4. Die Verwaltungsbehörden haben dahin zu trachten, daß jeder im Bezirk ansässige Militärpflichtige rechtzeitig zur Anmeldung gelangt (§§ 23, 25, 26 der Wehrordnung).

§ 2.

Für den Inhaber des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst gelten die im Berechtigungsschein abgedruckten Bestimmungen mit der Maßgabe, daß als Ersatzkommission ihres Gestaltungsortes die Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes Deutsch-Ostafrika in Daressalam anzusehen ist (§ 25, 1* Anm. W.O.).

§ 3.

Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stamm-

rolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft in dem neuen Ort, derjenigen, welche selbst die Stammrolle führt, sofort zu melden (§ 25 Ziffer 9 W. O.)

§ 4.

1. Versäumnis der Meldefristen entbindet nicht von der Meldepflicht (§ 25 Ziffer 10 W. O.)
2. Wer die Meldung zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist gemäß § 25 Ziffer 11 W. O. mit Geldstrafe bis zu 30 Mark (22,50 Rp.) oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

§ 5.

1. Die eingegangenen Anmeldungen sind von den Verwaltungsbehörden alsbald in die Rekrutierungsstammrolle einzutragen.
2. Gleichzeitig sind die Militärpflichtigen schriftlich oder sonst in geeigneter Weise aufzufordern, sich zu einem kurzfristig zu bestimmenden Termin vor einem in nächster Nähe stationierten Sanitätsoffizier der Schutztruppe und, falls ein solcher nicht vorhanden, vor einem Regierungsarzt zur Untersuchung auf Dienstfähigkeit unter Vorzeigung des Gestellungsbelehls zu stellen.

Reise- oder Marschgebühren sind aus diesem Anlaß nicht zuständig.

Der betreffende Sanitätsoffizier oder Regierungsarzt ist hiervon entsprechend zu benachrichtigen. (§ 45 Ziffer 1 W. O.)

§ 6.

1. Militärpflichtige, welche zur Untersuchung nicht erscheinen, sind gemäß § 26 Ziffer 7 W. O., sofern sie dadurch nicht zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark (22,50 Rp.) oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.
2. Ein Militärpflichtiger, welcher der Beorderung zur Untersuchung keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden.

In solchen Fällen erfolgt die Einstellung als unsicherer Dienstpflchtiger unbeschadet der sonst verwirkten Strafe, wenn die Voraussetzungen des § 140 Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. 5. 1871 vorliegen oder die Versäumnis in bösslicher Absicht erfolgt ist (§ 26 Ziffer 7 W. O.).

§ 7.

1. Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel usw. dürfen auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses von der Gestellung befreit werden.
2. Alle in Strafhaft und diejenigen in Untersuchungshaft befindlichen Militärpflichtigen,

deren Vorführung durch den zuständigen Richter als zulässig bezeichnet wird, sind von der Verwaltungsbehörde zur Untersuchung vorzuführen (§§ 42 Ziffer 1a, 42 Ziffer 2, 72 Ziffer 1b W. O.).

§ 8.

Versuche Militärpflichtiger, sich der Militärpflicht zu entziehen, unterliegen den Strafbestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuchs.

§ 9.

1. Die Sanitätsoffiziere und Regierungsärzte haben die Untersuchungen unter Beachtung der Ziffern 1 bis 53 und der Anlage 1 der Dienstanweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit vom 9. 2. 1909 auszuführen.
2. Auf Grund der erfolgten Untersuchung ist ein kurzes Gutachten über die Dienstfähigkeit auszustellen und der die Beorderung des Militärpflichtigen veranlassenden Dienststelle unverzüglich zuzusenden.

§ 10.

Die Verwaltungsbehörden (siehe § 1) reichen Abschrift der Rekrutierungsstammrolle mit dem ärztlichen Gutachten ungesäumt dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Deutsch-Ostafrika in Däressalam zur Entscheidung durch die Ersatzkommission ein. Falls Reklamationsgründe vorgebracht werden, sind dieselben alsbald eingehend zu prüfen und die entstandenen Unterlagen nach Stellungnahme mit vorzulegen.

Fehlanzeige ist erforderlich (§ 46 Ziffer 13, § 33 W. O.).

§ 11.

Die Ersatzkommission verfährt weiter sinngemäß nach den in der Deutschen Wehrordnung vom 22. 11. 1888 gegebenen allgemeinen Bestimmungen gemäß § 1 der zum Wehrgesetz für die Schutzgebiete erlassenen Reichskanzler-Verordnung.

§ 12.

1. Gegen die Entscheidung der Ersatzkommission steht nur dem Militärpflichtigen und ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Instanzen zu.

Gegen die Entscheidung der Ersatzkommission über die körperliche Brauchbarkeit (Tauglichkeit) der Militärpflichtigen und über die Verteilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen der Heeres- (Marine)-Truppen sowie über die Verteilung der Ersatzreservisten (Marine-Ersatzreservisten) auf die verschiedenen Waffengattungen und Marineteile findet eine Berufung nicht statt (§ 36, Ziffer 2 W. O.).

§ 13.

Militärpflichtige, die zur Zuchthausstrafe verurteilt worden sind oder gegen die auf dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine erkannt ist, sind gemäß § 37 Ziffer 1 W. O. vom Dienste im Heere und in der Marine ausgeschlossen.

§ 14.

1. Von der Entscheidung der Ersatzkommission geht den Verwaltungsbehörden unter gleichzeitiger Übersendung der Musterungsscheine, Urlaubspässe, Militärpapiere pp. Mitteilung zu.
2. Die Zustellung der den Militärpflichtigen auszuhändigenden Ausweis- pp. Papiere hat umgehend gegen Empfangsbescheinigung zu erfolgen.

§ 15.

1. Die für diensttauglich befundenen Militärpflichtigen erhalten einen in sich vereinigten Urlaubspass und Gestellungsbefehl, sind von dem Zeitpunkt ab beurlaubter Rekrut und gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.
2. Die Rekruten dürfen ihren Aufenthaltsort verändern, haben jedoch jede derartige Veränderung dem Kommando der Schutztruppe in Daressalam sofort anzuzeigen, auch beim Verziehen nach Deutschland sich nach ihrer Ankunft bei dem Bezirkskommando ihres Aufenthaltsortes innerhalb dreier Tage anzumelden.
3. Die Abreise nach Deutschland haben die Rekruten gemäß der im Urlaubspass und Gestellungsbefehl gegebenen Anweisung bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe anzutreten.
4. Nach der Rückkehr nach Deutschland haben sie sich bei dem heimatlichen Bezirkskommando, in dessen Bereich ihre Ankunft erfolgt, unter Vorlage ihrer Militärpapiere J. Nr. 16292/14. V.

zu melden. Dieses Bezirkskommando veranlaßt bezüglich der Einstellung das Weitere (§§ 73 Ziffer 6, 80 Ziffer 1 u. 2 W. O.).

§ 16.

Die beurlaubten Rekruten sind im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten der militärischen Disziplin unterworfen, auch unterliegen sie den Bestimmungen im dritten Abschnitte des Militärstrafgesetzbuches vom 20.6.1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitte desselben Gesetzbuches über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes (§ 80 Ziffer 3 W. O.).

Daressalam, den 26. Juni 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. P. 2632/14.

Bekanntmachung.

Gemäß Ziffer 1 der Verordnung betreffend die Bildung von Gesundheitskommissionen vom 3. März 1913, J.-Nr. 29781/12. V., A. Anz. 14/13 hat außer den bereits bestehenden (Bekanntmachung vom 9. April 1913, J.-Nr. 8071/13. V., A. Anz. 19/13 und vom 7. Februar 1914, A. Anz. Nr. 11/14, Seite 21) auch in Usumbura eine Gesundheitskommission zusammenzutreten.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß bestehende Gesundheitskommissionen, die nicht gemäß der oben angezogenen Verordnung zusammengesetzt sind, als aufgelöst zu gelten haben.

Daressalam, den 29. Juni 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 16292/14. V.